

Wort abgeschnitten. Aber unbekümmert darum spricht man die Armen „schuldig“, trotz Paulus und trotz Steck!

Und all das im Namen der „Kultur“, der „Gerechtigkeit“ und der „Humanität“, all das im Zeitalter des patentierten „voraussetzungslosen“ Wissenschaftsbetriebs! Jener ausgesprochene Anarchist, dessen Sekretär 1906 die Bombe in den Hochzeitszug des jetzigen Königs von Spanien geworfen hat, war eben ein fanatischer Freidenker, jene vier Dominikaner aber waren „fromme“ und „ehrenwerte“ Mönche. Ferrer ist eben unter einer „Mexikanischen“ Regierung verurteilt worden; jene vier Dominikaner aber sind verbrannt worden „mit Schub“ einer Regierung¹, welche „reif“ gewesen sein soll, „die Fesseln der mittelalterlichen Kirche abzuschütteln“, durch den Fanatismus der Amtsvorfahren eines Gemeinderats, welcher mit Professor Bujo Brentano schon vor der Veröffentlichung der Akten des Ferrerprozesses gegen das einstimmige Urteil des aus ehrenwerten Offizieren bestehenden Richterkollegiums Einspruch erhoben hat.

So etwa erklärt sich „der Zwiespalt der Natur“!

13. Zweck, Grund und Bedeutung der Vertagung.

Trotz der erpreßten „Geständnisse“ wagten die Bischöfe es nicht, das vom Berner Räte längst ersehnte Urteil zu fällen, ohne vorher den Papst um „Rat“ gefragt zu haben²:

„Bergicht, die ward gen Rom gesandt,
Was auch der Papst darin erkannt,
Wann ihm die Sach ward fürgeleit
Als g'meinem ‚Haupt‘ der Christenheit“ [n.³]³.

„Warum hat es nun wohl den beiden Herren Bischöfen [trotz des Einspruchs der Ratsherren] gefallen [oder gut gedünkt], den Prozeß unserem Heiligsten Vater, dem Papst, zuzuschicken und seine Heiligkeit um Rat der [abzu]gebenden Urteile zu ersuchen?“⁴

Es geschah „aus vielfältigen Ursachen und Bewegungen . . ., hie [alle] zu melden nit not“⁵. Professor Steck⁶ meint: Der Gerichtshof schob die „Verfündigung wohl hauptsächlich deshalb auf, weil er durch den [unfreiwilligen] Rückzug des Provinzials inkomplet geworden“ sei — ein auch von Professor Meyer von Knonau⁷ geteilter Irrtum; war doch den beiden Bischöfen im ersten päpstlichen Breve an die Richter ausdrücklich „die Kompetenz erteilt, auch gegen die Stimme des Provinzials weitergehen zu können . . .“⁸. Sonst wäre es auch unbegreiflich, warum der Provinzial sich abdanken ließ, ohne gegen den „unverständlichen“ Beschluß seiner Mitrichter⁹

¹ Ansh. 149.

² Vgl. De quat. her. d.⁵ und Berner Ratsmanual vom 7. Sept. 1508 (Quell. 628).

³ Vgl. Berns Schreiben an Julius II. vom 24. Sept. (in der Mitte): Quell. 631.

⁴ Berns Schreiben vom 24. Sept. 1508 an Propst von Dießbach (Quell. 630).

⁵ Berner Ratsmanual vom 7. Sept. 1508 (Quell. 628).

⁶ Quell. xxxix.

⁷ Götting. Gel. Anzeigen 1905, 419.

⁸ Steck, Quell. xxxv f.

⁹ G. Boffert, Theol. Literaturzeitung 1902, Sp. 501.

nach Rom appelliert zu haben. Nur eines war notwendig: die Einigkeit der Bischöfe.

Man wollte sich offenbar für alle Fälle den Rücken decken, beim schiefen Ausgang der Sache mit Murner darauf hinweisen können, daß auch „der Papsi“ „darin“ „geurteilt hat“¹. Denn wozu neue Vollmachten einholen, nachdem Julius II., wie wir hörten, gleich anfangs alle möglichen erteilt hatte? Es ist vielsagend, daß sich auch der Heilige Vater über die Vertagung wunderte und mit Berns Gesandten, Konrad Wymann, darüber „redete . . ., warum die Bischöfe die Sache nicht ausgemacht hätten“². Der Provinzial war fort, die beiden andern Richter aber konnten sich nicht einigen über das vom Berner Rat vorgeschriebene Strafmaß. Es „ward“ nämlich an den Predigermönchen durch die Folter zwar „so viel . . . erfunden . . ., daß man sie jäm[m]er[lich] zum Tod verurteilte; doch wollte der ‚barmherzige‘ Bischof von Lausanne³ sie [ungeachtet des Wunsches des Hohen Rates] nit töten, sondern [lebenslänglich] einm[a]uern [oder einkertern], der ‚weltwüßige‘ Bischof von Wallis⁴ wollte sie aber mit der Stadt[verwaltung] in das Feuer richten“⁵.

War das vielleicht eine abgekartete Geschichte? Oder ließ sich Matthäus Schinner von diplomatischen Erwägungen leiten? Aus Neigung handelte er jedenfalls nicht. Anshelm, gewiß ein unverdächtiger Zeuge, hob eigens hervor, daß der Bischof von Wallis das Urteil zum Feuertode „mit Schub der Bürger“ gefällt hat.

Der Rat hätte die „Zwietracht“ der Richter⁶ gewiß leicht lösen können; aber er glaubte die Ehre der Stadt nur durch Aufrichtung eines Scheiterhaufens retten zu können und wollte darum von einer Begnadigung zu lebenslänglichem Gefängnis um keinen Preis etwas wissen. Er gab Wymann nach Aussetzung der Verhandlungen im Herbst 1508 ausdrücklich die Instructio mit nach Rom: „Sofern Euch begegnen würde, daß jemand meinen wollte, den gefangenen Predigern Gnade zu tun, es seien dieselben [gefänglich] einzunehmen und bei Leben bleiben zu lassen . . ., so wollet unterstehn, dem vor zu sein und — merken lassen . . ., daß solches keineswegs nachgelassen [oder zugegeben] würde, ungehindert [oder unbekümmert darum], ob daher fer[n]ere Beschwerden besorgt werden sollten.“⁷ Um die gleiche Zeit richtete Bern an Propst von Dießbach und Hauptmann von Silinen in Rom das „ernst[liche] Begehr[en], bei dem Papsi und wo das not sein wird allen möglichen Fleiß und Ernst anzukehren und

¹ Von den vier k. v. 9.

² Wymanns Brief an Bern vom 5. Nov. 1508 (Quell. 633). ³ Ansh. 149.

⁴ Ebd. 149.

⁵ Schilling, Chron. 228 f.

⁶ Ebd. 229.

⁷ Quell. 629.

zu verhelfen, daß¹ die berührten gefangenen Prediger . . . nach ihrem Verdienen mit dem Feuer hingerichtet werden“². Daß der Stadtmagistrat zuvor auch den Bischöfen die gleichen Vorschriften gemacht hat, wird wohl niemand bezweifeln.

Matthäus Schinner war von Natur keineswegs ein hartherziger Mann³. Hätte Bern dem Bischof von Lausanne zugestimmt, so würde es gewiß auch der „weltwütige Bischof von Sitten“⁴ getan haben, und damit wäre das mildere Urteil rechtskräftig geworden, die lange Vertagung aber, die kostspielige Romreise, der großzügige Revisionsprozeß überflüssig gewesen und der skandalöse vierfache Justizmord unterblieben. Fueter⁵ in Zürich sagt also mit Recht: „Aus den Akten ergibt sich mit voller Sicherheit, daß ohne das gewalttätige Eingreifen der Berner Regierung der Prozeß nicht so blutig geendet hätte, ja daß es wohl überhaupt zu keinem Prozeß [gegen die Väter] gekommen wäre.“

Der Aufschub des Urteils läßt um so tiefer blicken, als er vom Berner Rat aufs entschiedenste mißbilligt worden ist. Im Schreiben an Propst von Dießbach und Hauptmann von Silinen vom 24. September 1508 klagt er voll Entrüstung: „Wiewohl“ der „Mißhandel“ der Väter „lauter und offenbar und an die beiden Herren von Lausanne und Sitten unser Begehrt und Anrufen“ gerichtet worden ist, „auf die berührten Prediger nach ihrem Verdienen mit Strafe zu handeln, so hat doch solches nit erfunden werden mögen. . . . Daher ist nun unsere Gemeinde nit wenig beunruhigt und des Fürnehmens gewesen, selbst in der Sache zu handeln“⁶ — was nichts anderes als Lynchjustiz gewesen wäre! Nur bedingungsweise willigte die Regierung in die Vertagung der Verhandlungen ein: erst als die Bischöfe sich „erläutert“ hatten, „daß die Gefangenen in . . . [der] Stadt [Bern] bleiben und dazu allhie um ihren Mißhandel verdiente Strafe [er]leiden sollen“⁷. Die Bedenken der Bischöfe müssen also groß gewesen sein, wenn sie trotz alledem nicht nachgegeben haben.

Es ist nicht minder bemerkenswert, daß selbst der Richter, welcher Bern am meisten entgegenkam, froh gewesen wäre, wenn er nichts mehr mit der Sache zu tun gehabt hätte. In einem Briefe vom „Osternmontag“, dem 9. April 1509, bat nämlich Bischof Schinner den Berner Rat, mit Rücksicht auf seine „Überlast, Sorge und Handlung“ von seiner Gegenwart beim Revisionsprozeß wo möglich abzusehen; denn er habe „der schwebenden Läufe

¹ Orig.: „damit.“ ² Schreiben vom 24. Sept. 1508 (Quell. 630).

³ Vgl. seine Anrede an den Prior vom 13. Sept. 1507 (Quell. 291 ff.); ferner Quell. 172 177 u. 190.

⁴ Ansh. 149. ⁵ Hist. Zeitschr. XCVIII (1907), 3. Folge II 625.

⁶ Quell. 630. ⁷ Berner Ratsmanual vom 7. Sept. 1508 (Quell. 628).

halber ... auf nächst künftige Wochen gen Meters einen Landtag bestimmt“, weshalb sich seine „Abwesen[heit] vom Land nit wohl fügen“ wolle¹. Und doch handelte es sich um den „Ausstrag“ einer „Sache“, wodurch Bern „Ruhm und Lob“ erhoffte², der kriegerische, auf fremde Hilfe angewiesene „Beschützer der Freiheit der Kirche“ von Wallis und Sitten aber sich den „ewigen“ Dank der Stadt verdienen sollte³.

Dabei muß erwähnt werden, daß die bischöflichen Richter sonst keineswegs ängstlich waren. Es ist z. B. im päpstlichen Breve vom 20. Mai 1508 „der Punkt der Tortur etwas zweideutig gehalten“, so daß „man zweifeln konnte, ob er sich nur auf Zeher oder auch auf die Väter beziehe“ (Steck⁴). Auch der „kluge und vorsichtige“ neunundsiebzigjährige Ratsherr Thüring Fricker⁵, von 1470 bis 1492 Stadtschreiber von Bern, erklärte in einem Gutachten an den Berner Rat vom 19. August 1508:

„Wie[wohl] doch der Zeher durch des Nachrichters Knecht [peinlich] gefragt, der ein purer Laie ist, so mag doch darum mit priesterlichen Personen ... so[sang] sie noch nit degradiert oder ihrer Ämter mit Urteil beraubt sind, nit also verfahren werden.“⁶

Trotzdem nützte es nicht das geringste, als der Verteidiger unter Berufung auf das päpstliche Breve und die Väter unter Hinweis auf ihre priesterlichen Privilegien gegen die Anwendung der Folter protestierten⁷.

14. „Wie [oder warum] Achilles, Bischof zu Castelli, von Rom gen Bern gesandt ward.“⁸

„Biel Red' hab' ich gehört davon,
Daß sie der Papst wollt' dannen Ion
Führen und dem Orden heim geben,
Das war der Stadt von Bern nit eben.
Aus was Ursach, das weiß nit ich,
Auch ziemt's nit, daß ich's hie [a]ussprich ...
Und da der Papst sah ihren B'stand,
Den sie darin gebrauchet handt,
Und sie mit Ernst das wollten han,
Daß man sie sollte strafen lan
Zu Bern, da sie die Übeltat
Begangen hatten in der Stadt,

¹ Quell. 641.

² Vgl. Berns Schreiben an Propst von Dießbach vom 24. Sept. 1508 (Quell. 629); dazu Wymanns Brief an Bern vom 5. Nov. 1508 (Quell. 633).

³ Vgl. Berns Schreiben an Bischof Schinner vom 9. April 1509 (Quell. 642), S. 1 u. 3.

⁴ Zeherprozeß 38.

⁵ Vgl. Quell. 57 Anm.

⁶ Ebd. 627.

⁷ Ebd. 220 224 u. 275.

⁸ Von den vier fey. n⁴ b.